

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR JUGENDPOKALSPIELE DER KREISJUGENDAUSSCHÜSSE IM BEREICH DES BFV

1. Im Bereich des Bremer Fußball-Verbandes e.V. werden Jugendpokalspiele auf Kreisebene ausgespielt.
2. An den Pokalspielen sollen alle zu Punktspielen gemeldeten Mannschaften teilnehmen. Ausgenommen sind Gemischtmannschaften im Sinne des § 5 (3) der Jugendordnung und 7er Mannschaften (mit Ausnahme der D bis F-Junioren). Verzichtet eine Mannschaft auf die Teilnahme am Pokalwettbewerb, ist der zuständige Kreisjugendausschuss bis spätestens 14 Tage vor dem Spieltag zu verständigen. Der Spielgegner kommt in diesem Fall eine Runde weiter.
3. Zuständig für die Ansetzung und Abwicklung der Pokalspiele sind die jeweils zuständigen Kreisjugendausschüsse.
4. Zuständig für die Ansetzung der Schiedsrichter sind die jeweils zuständigen Schiedsrichterausschüsse. Für Pokalendspiele können Schiedsrichterassistenten angesetzt werden.
5. Die einzelnen Runden werden ausgelost. Die zuerst gezogene Mannschaft hat Platzvorteil. Endspiele finden auf neutralem Platz statt, sofern sich hierfür ein Verein findet.
6. Maßgebend für die Durchführung der Pokalspiele sind die Satzung und sämtliche Ordnungen des BFV, soweit diese Durchführungsbestimmungen keine Sonderregelungen enthalten.
7. Die Spiele werden nach dem K.O.-System ausgetragen d.h., wer verliert scheidet aus dem Wettbewerb aus.
Endet ein Spiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, wird der Sieger in einem anschließend stattfindenden Elf- bzw. Achtmeterschießen ermittelt. Die Regelungen des § 22 (2) der Spielordnung des BFV gelten hierfür sinngemäß.
8. Teilnahmeberechtigt an den Spielen sind alle Spieler, die die Spielerlaubnis für die jeweilige Mannschaft besitzen.
Ein Spieler einer Mannschaft, die in seiner Altersklasse aus dem Pokalwettbewerb ausscheidet, kann nicht an Pokalspielen einer noch im Wettbewerb befindlichen unteren Mannschaft seiner Altersklasse teilnehmen.
9. Die Fahrtkosten für alle Spiele werden grundsätzlich von den beteiligten Vereinen getragen. Bei Nichtantreten einer Mannschaft auf eigenem Platz sind dem Schiedsrichter die üblichen Gebühren vom Platzverein zu erstatten.
10. Für Pokalspiele gelten die üblichen Schiedsrichtergebühren.
11. Bei Pokalendspielen hat jeder Endspielteilnehmer einen Spielball mitzubringen.
12. Bei Trikotgleichheit hat der zuerst im Spielplan genannte Verein eine Ausweichtracht zu stellen.

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 01.08.1999 in Kraft. Am gleichen Tag treten alle Durchführungsbestimmungen für Pokalspiele in den Kreisjugendausschüssen im Bereich des BFV außer Kraft.